



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Förderrichtlinie zum Programm

„Junge Innovatoren – Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)

Ausschreibung 2026 (veröffentlicht am 16. März 2026)

Aktenzeichen: MWK32-7535-12/6/1

1. Ziel des Förderprogramms

1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, junge Hochschul-Absolventinnen und -Absolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Baden-Württemberg bei der (Weiter-) Entwicklung einer innovativen Produktidee oder eines neuartigen Geschäftsmodells mit dem Ziel der Existenzgründung zu unterstützen und so den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft zu fördern.

Gegenstand der geplanten Existenzgründung muss die Entwicklung und Vermarktung eines innovativen Produkts oder Verfahrens bzw. einer innovativen Dienstleistung sein. Das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung der Existenzgründenden muss auf einer eigenen Erfindung, auf einer selbstentwickelten Software oder auf eigenem technologischen Know-how beruhen bzw. darauf aufbauen. Das Vorhaben muss sich in der sogenannten Vorgründungsphase befinden, d. h. eine eigenständige Unternehmensgründung darf noch nicht erfolgt sein.

1.2 Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf die Tätigkeit an einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie bzw. bei Absolventen der Abschluss des Hochschulstudiums zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als sechzig Monate zurückliegen. Bei Existenzgründenden, die eine vorgelagerte Bundesförderung (z. B. EXIST-Gründungsstipendium) erhalten haben, sollte diese zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als vierundzwanzig Monate zurückliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird nicht die Existenzgründung als solche, sondern die in der Obhut der Hochschule, Forschungseinrichtung oder der Akademie erfolgende gezielte Vorbereitung hierauf.

2.2 Gefördert wird der Personalaufwand für die Beschäftigung von bis zu drei Existenzgründerinnen und Existenzgründern je Gründungsteam in Höhe von jeweils einer halben Vergütung **bis höchstens Vergütungsgruppe TV-L E13 Erfahrungsstufe 3**. Die Bewilligung erfolgt analog des zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden halben [DFG-Satzes](#) für die zutreffende Personalkostenkategorie.

Gefördert werden kann innerhalb eines Gründungsteams mit mind. drei Gründenden auch – neben mind. zwei Gründerinnen und Gründern mit Hochschulabschluss – max. eine qualifizierte kaufmännische oder technische Mitarbeiterin bzw. ein qualifizierter kaufmännischer oder technischer Mitarbeiter mit mind. zwei Jahren Berufserfahrung. Eine Einzel- oder Teambewerbung von Personen ohne Hochschulabschluss ist ausgeschlossen.

Im Erfolgsfall stellt das Wissenschaftsministerium der antragstellenden Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie eine zusätzliche pauschale Förderung („**Strategiepauschale**“) in Höhe von **bis zu 5.000 Euro brutto** zur Verfügung, die zur begleitenden Betreuung des Gründungsvorhabens bzw. zur grundsätzlichen Stärkung der gründungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule in der Vorgründungs- bzw. Ideation-Phase eingesetzt werden kann.

Für Gründende mit unterhaltspflichtigen Kindern besteht die Möglichkeit der Erstattung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höhe von 200 Euro brutto pro Monat und pro Kind. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in den begleitenden Informationen (FAQ) zum Förderprogramm.¹

¹ Siehe <https://www.junge-innovatoren.de>

- 2.3** Die Förderung erfolgt durch eine auf **max. zwölf Monate** befristete Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie in Baden-Württemberg unmittelbar zu Lasten der Fördermittel unter Übertragung von Tätigkeiten als Dienstaufgaben, welche unmittelbar und ausschließlich der Vorbereitung der Existenzgründung zugutekommen.
- 2.4** Gefördert werden können nur an dem geplanten Gründungsvorhaben unmittelbar als Existenzgründerin bzw. Existenzgründer beteiligte Personen. **Pro Gründungsvorhaben** können bis zu **maximal drei Personen gefördert** werden. Bei Gründungsteams ist darzulegen, wie die Aufteilung der Arbeiten im Gründungsprojekt erfolgen soll.
- 2.5** Die Ausschreibung beinhaltet **folgenden Stichtag** für die **Einreichung der Förderanträge**:

5. Mai 2026 (für die 45. Tranche)

Als möglicher Förderbeginn in der 45. Tranche wird der 1. September 2026 anvisiert.

Im Rahmen der Antragstellung ist der geplante Förderbeginn – auch im Hinblick auf den Abschluss einer ggf. laufenden EXIST-Förderung – anzugeben. Der Förderbeginn muss dabei in einem Zeitraum von drei Monaten nach Übersendung der Förderentscheidung erfolgen. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann der Förderbeginn auch über diesen Zeitraum hinaus verschoben werden.

- 2.6** Ausgaben für projektbezogene **Sachmittel** (einschließlich Softwarelizenzen und IT-Dienstleistungen, Messe- und Marketingkosten inkl. hierfür notwendiger Reiseausgaben sowie weiterer projektbezogener Dienstleistungen) können bis zu einer **Gesamthöhe von 20.000 Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte die Summe der Sachausgaben 20.000 Euro brutto überschreiten, ist von den Antragstellenden zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigen- oder Drittmitteln aufgebracht wird. Sich im Förderverlauf ergebende Änderungen bei den Sachmittel-

ausgaben sind mit dem Wissenschaftsministerium bzw. dem Projektträger abzustimmen und bedürfen der Genehmigung. Die über die Fördermittel angeschafften Gegenstände sind Eigentum der antragstellenden Einrichtung. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in den FAQ zum Förderprogramm.

Die antragstellende Einrichtung ist bei der Überlassung von Gegenständen an ein gegründetes Unternehmen alleinig für die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung des Beihilferechts verantwortlich.

2.7 Eine Coaching-Planung ist mit dem einzubeziehenden Gründungs- bzw. Transferzentrum und der verantwortlichen Mentorin bzw. dem verantwortlichen Mentor zu erarbeiten und dem Wissenschaftsministerium bzw. dem Projektträger spätestens **ei-nen Monat nach Förderbeginn** vorzulegen. Ausgaben für in Anspruch genommene **Coachingmaßnahmen** können bis zu einer **Gesamthöhe von 5.000 Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Sollte die Summe der Coachingmaßnahmen 5.000 Euro brutto überschreiten, ist von den Antragstellenden zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigen- oder Drittmitteln aufgebracht wird.

3. Fördervoraussetzungen und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Folgende Einrichtungen in Baden-Württemberg sind antragsberechtigt:

- a)** die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) genannten staatlichen Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg)
- b)** die in § 1 Abs. 3 des LHG genannten staatlich anerkannten Hochschulen
- c)** die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz) genannten Akademien

- d) die gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, soweit sie zur Innovationsallianz Baden-Württemberg, zur Fraunhofer-Gesellschaft, zur Helmholtz-Gemeinschaft, zur Leibniz-Gemeinschaft oder zur Max-Planck-Gesellschaft gehören und der Sitz des antragstellenden Instituts in Baden-Württemberg ist.

3.2 Mit der Antragstellung einzureichende Unterlagen²

- a) ein Projektantrag in deutscher Sprache, in dem das dem Gründungsvorhaben zu Grunde liegende innovative Produkt, Verfahren oder Geschäftsmodell vorgestellt sowie die Kompetenzen der Gründenden dargestellt werden³
- b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf aller am Vorhaben beteiligten Existenzgründenden, aus dem die persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt des geplanten Vorhabens hervorgeht
- c) eine Stellungnahme der Mentorin bzw. des Mentors zum Gründungskonzept
- d) der Nachweis eines Beratungsgesprächs der Existenzgründenden bei einem Transfer-/Gründungszentrum⁴ einer Hochschule oder Forschungseinrichtung. Der Nachweis hat durch das Transfer-/Gründungszentrum zu erfolgen und muss eine Einschätzung der Gründungsidee durch eine Gründungsberaterin bzw. einen Gründungsberater beinhalten.

3.3 Unvereinbarkeiten mit der Förderung im Programm „Junge Innovatoren“

Unvereinbar mit der Förderung im Rahmen des Programms „Junge Innovatoren“ sind:

- a) gleichzeitige Tätigkeiten auf haushalts- oder drittmittelfinanzierten Stellen sowie sonstige, nicht lediglich geringfügig vergütete Tätigkeiten (aktuell [Stand 03/2026] bis max. 603 Euro brutto pro Monat) außerhalb des Gründungsvorhabens; zulässig ist eine „Überlappung“ von bis zu drei Monaten zu Beginn der Förderung (die Förderdauer bzw. Förderhöhe reduziert sich in diesen Fällen um den entsprechenden Zeitraum der Überlappung bzw. die erhaltene Vergütung)
- b) die Weiterführung eines Studiums oder gleichzeitige Arbeiten an einer akademischen Abschlussarbeit, Dissertation oder Habilitation

² Alle erforderlichen Unterlagen können unter <https://www.junge-innovatoren.de> abgerufen werden.

³ In zu begründenden Ausnahmefällen ist die Antragstellung in englischer Sprache möglich. Dies ist im Vorfeld verpflichtend mit dem Wissenschaftsministerium bzw. dem Projektträger abzustimmen.

⁴ Gründungszentren und Transferstellen können bei der Antragstellung mitwirken.

- c) eine parallele Förderung des Lebensunterhalts der geförderten Existenzgründenden durch ein anderes Programm, das auch eine Sicherung des Lebensunterhalts der Existenzgründenden (z. B. EXIST-Gründungsstipendium) umfasst
- d) eine bereits im Vorfeld der Förderung erfolgte Unternehmensgründung, die ausschließlich oder in Teilen auf dem wissenschaftlichen Know-how beruht, welches auch Inhalt des beantragten Gründungsvorhabens ist

Weitere Erläuterungen zu den Förderbedingungen und zur Antragstellung sind in den FAQ zum Förderprogramm zu finden.

4. Antragsverfahren

Zur Beantragung einer Förderung sind der vollständige, unterschriebene Förderantrag sowie alle Anlagen als ungeschützte, druckbare und (bis auf gescannte Unterschriftsseiten) durchsuchbare **PDF-Datei** bis zum jeweiligen Stichtag (siehe Ziff. 2.5) per E-Mail an den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik (junge-innovatoren@vdivde-it.de) sowie an die Funktionsadresse des Wissenschaftsministeriums (poststelle@mwk.bwl.de) zu senden.

Die Einreichung der Anträge erfolgt ausschließlich digital.

Ein vollständiger Antrag muss die oben genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und alle genannten Unterlagen entsprechend der vorgegebenen Gliederung enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Beschreibung des Gründungsvorhabens (Antragsteil A) den im aktuellen Antragsformular angegebenen max. Umfang nicht überschreiten darf. Anträge, die verspätet eingereicht wurden oder nicht den in den Förderrichtlinien vorgegebenen formalen Kriterien entsprechen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und ohne weitere Befassung an die Antragsteller zurückgesandt.

5. Begutachtungsverfahren

Die eingereichten Förderanträge werden durch ein vom Wissenschaftsministerium eingesetztes, unabhängiges Jurygremium geprüft.

Die Begutachtung der Gründungsvorhaben erfolgt im Regelfall im Rahmen einer nichtöffentlichen Präsentation im Wissenschaftsministerium oder in einer virtuellen Jurysitzung. Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der Vorstellung des Gründungsvorhabens durch die Gründenden geben die Jurymitglieder eine unverbindliche Förderempfehlung ab. Auf Basis dieser Förderempfehlung entscheidet das Wissenschaftsministerium, welche Vorhaben in die Förderung aufgenommen werden.

Die nicht zur Förderung empfohlenen Antragstellenden erhalten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens eine kurze inhaltliche Rückmeldung zu den Gründen der Ablehnung bzw. ergänzende Hinweise der Fachjury.

Abgelehnte Gründungsvorhaben können sich unter Beachtung der geäußerten Kritikpunkte maximal ein weiteres Mal auf die Förderung bewerben.

6. Projektträger

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme beauftragt ist die

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle Stuttgart: Marienstr. 23, 70178 Stuttgart

Hauptsitz: Steinplatz 1, 10623 Berlin

Für alle Mitteilungen und Anfragen zum Förderprogramm ist der Projektträger unter der E-Mail-Adresse junge-innovatoren@vdivde-it.de sowie wochentags von 9.00 - 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 030 310078-426 zentral erreichbar.